

Anfrage der Abgeordneten Christopher Hupe, Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Diagnose im Autismus-Spektrum“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die eine Diagnose im Bereich Autismus Spektrum angegeben wird, hat in den Schulen in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Sonderpädagogische Förderangebote für Schüler:innen mit einer Störung im Autismus-Spektrum werden im Rahmen der inklusiven Beschulung systemisch über die Zuweisung der „Stunden für Inklusion“ erbracht. Durch Beratung des ReBUZ und Fortbildung des Landesinstituts für Schule werden die Lehrkräfte darin unterstützt, die inklusive Beschulung so anzulegen, dass klare Strukturen und geplante Auszeiten zur Reizreduzierung strukturell im gemeinsamen Unterricht für alle Schüler:innen berücksichtigt werden. In vielen Schulen werden zusätzlich Materialien und Prinzipien des TEACCH Programms angewendet. Daneben besteht für betroffene Schüler:innen mit entsprechend hohen Bedarfen die Möglichkeit einer Unterstützung durch persönliche Assistenzen, damit sie am Unterricht, den pädagogischen Angeboten und am Schulalltag teilnehmen können. Eine Differenzierung nach Erscheinungsformen wird nur bei Anträgen auf Assistenzleistungen vorgenommen, da der Asperger-Autismus dem SGB VIII und die übrigen Erscheinungsformen dem SGB IX zugeordnet sind mit der Folge unterschiedlicher Zuständigkeiten, Verfahren und Träger. Sowohl die pädagogischen Förderangebote als auch die Schulbegleitung sind durch den aktuellen Fachkräftemangel und die dadurch bedingte zunehmende Schwierigkeit geprägt, die vorhandenen Stellen zeitnah zu besetzen.

Zu Frage 2:

Die Zahl der Kinder mit einer Diagnose im Autismus-Spektrum lässt sich nicht exakt bestimmen, da die Eltern nicht verpflichtet sind, eine entsprechende Diagnose anzugeben oder der Autismus eines Schulkindes im Rahmen eines anderen Förderbedarfes mitberücksichtigt und nicht explizit als solcher benannt wird. Die Zahl der Anträge auf Schulbegleitung sowie die der Schüler:innen mit einem Autismus im Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung liefert zumindest einen Anhaltspunkt. Im Bereich der Schulbegleitung für Schüler:innen mit einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII sind nach den eingereichten Diagnosen 161 dem Bereich Asperger-Autismus zuzuordnen, davon 49 in der Primarstufe, 95 in der SEK I und 17 in der SEK II.

Im Bereich der Schulbegleitung für Schüler:innen mit einer Beeinträchtigung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung nach § 112 SGB IX liegen Autismus-Diagnosen in 35 Fällen vor, davon 21 in der Primarstufe, 12 in der SEK I und 2 in der SEK II.

Bei Schüler:innen, die im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung Unterstützung durch eine Drittkraft erhalten, liegt in 105 Fällen eine Autismus-Diagnose vor, davon 61 Mal in der Primarstufe, 37 Mal in der SEK I und 7 Mal in der SEK II. Die umfangreiche Beschulung dieser Kinder ist vielfach vom Vorhandensein einer persönlichen Assistenz oder Drittkraft abhängig. Aufgrund steigender Fallzahlen und Fachkräftemangels im pädagogischen Bereich gelingt die Stellenbesetzung durch die Träger vor allem im SGB VIII-Bereich zunehmend nicht mehr unmittelbar. Die zuständigen Stellen unterstützen die Träger einzelfallbezogen bei der Fallsteuerung und Suche nach geeigneten Kräften.

Zu Frage 3:

Der Senat misst der Notwendigkeit einer guten Übergangsgestaltung und -begleitung von KiTa auf Grundschule insbesondere für Kinder mit einer Diagnose im Autismus-Spektrum einen hohen Stellenwert bei. Mit dem Übergang vollzieht sich jedoch ein Wechsel des Rechtskreises und der damit verbundenen Zuständigkeit. Vor Schulbeginn richtet sich die Unterstützung in diesem Bereich als Heilpädagogische Einzelleistung nach § 79 SGB IX, bzw. die Möglichkeit einer persönlichen Assistenz nach § 78 i.V. mit § 113 SGB IX und befindet sich als Sozialleistung in der Zuständigkeit des Jugendamtes. Mit dem Eintritt in die Schullaufbahn wechselt die Zuständigkeit, und der Teilhabebedarf muss im Kontext Schule und vor dem Hintergrund der veränderten Anforderungen und Bedarfe neu bestimmt werden. Bei einer Zuordnung zum Personenkreis nach dem SGB IX ist ein Antrag über die zuständige Schule bei der Senatorin für Kinder und Bildung zu stellen, bei einer Zuordnung zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII ein Antrag beim Amt für Soziale Dienste. Bei SGB- IX-Fällen wird versucht, die Assistenz aus der KiTa auch in der Schule weiter einzusetzen, wenn dies sinnvoll und gewünscht ist. Bei den SGB-VIII-Fällen können die notwendigen Feststellungen oftmals noch nicht bis zur Einschulung getroffen und die Assistenz unmittelbar bewilligt werden.